



LANDWIRTSCHAFTLICHE HAFTPFLICHT



**L'Ardenne
Prévoyante**

VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT

Mit dem Willen und dem Wesen anders zu sein.

Zur Auslegung dieses Vertrags gelten folgende Begriffsbestimmungen:

UNFALL: ein anormales, plötzliches Ereignis, das auf Seiten des Versicherungsnehmers, seiner Gesellschafter, Geschäftsführer, Verwaltungsratsmitglieder oder leitenden Angestellten unvorhersehbar ist.

VERSICHERUNGSJAHR: Zeitraum zwischen zwei jährlichen Fälligkeitsdaten des Vertrags.

VERSICHERTER:

- der Versicherungsnehmer,
- seine Gesellschafter, Geschäftsführer, Verwaltungsratsmitglieder oder Angestellten in der Ausübung ihrer Funktionen,
- das ihm gelegentlich zur Verfügung gestellte Personal,
- seine Familienmitglieder in der Ausübung ihrer Tätigkeiten zugunsten des landwirtschaftlichen Betriebs,
- die Personen, denen der Versicherungsnehmer unentgeltlich Tiere oder Geräte ohne Motorantrieb ausleiht, für die durch diese Tiere oder diese Geräte verursachten Schäden,
- Drittpersonen, wenn sie zum Zeitpunkt des Schadensfalls dem Versicherungsnehmer gelegentlich, unentgeltlich oder gutnachbarschaftlich helfen.

ANSCHLAG: jegliche Form von Aufruhr, Volksaufstand, Sabotagehandlungen

- Aufruhr: gewalttätiges, selbst nicht abgesprochenes Auftreten einer Gruppe von Personen, das eine Erregung der Gemüter erkennen lässt und gekennzeichnet ist durch Ordnungslosigkeit oder gesetzwidrige Handlungen sowie durch Kampf gegen die mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beauftragten Einrichtungen, ohne dass jedoch versucht wird, die Staatsorgane zu stürzen.
- Volksaufstand: gewalttätiges, selbst nicht abgesprochenes Auftreten einer Gruppe von Personen, das, ohne dass ein Aufstand gegen die herrschende Ordnung vorliegt, jedoch eine Erregung der Gemüter erkennen lässt und gekennzeichnet ist durch Ordnungslosigkeit oder gesetzwidrige Handlungen.

GESELLSCHAFT: L'Ardenne Prévoyante S.A. avenue des Démineurs, 5 4970 STAVELLOT, unter der Codenummer 0129, Unternehmensnummer 0402.313.537, zugelassenes Versicherungsunternehmen, mit dem der Vertrag geschlossen wird.

KÖRPERSCHADEN: jede Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit sowie ihre finanziellen oder immateriellen Folgen.

IMMATERIELLER SCHADEN: jeder finanzielle Schaden, der sich aus dem Entzug von Vorteilen in Verbindung mit der Ausübung eines Rechtes, der Nutzung eines Gutes ergibt, und insbesondere: der Verlust von Aufträgen, von Kunden, von geschäftlichem Ruf, von Gewinnen, Ausfall von beweglichen oder unbeweglichen Gütern, Produktionsstillstand und andere ähnliche Nachteile.

IMMATERIELLER FOLGESCHADEN: jeder immaterielle Schaden, der die Folge eines gedeckten Sach- oder Körperschadens ist.

SACHSCHADEN: jede Beschädigung, Wertminderung, Zerstörung, Verlust von Gütern oder jede Beeinträchtigung eines Tieres, unter Ausschluss von Diebstahl.

LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEB: Betrieb, dessen Zweck die Bearbeitung des Bodens, die Haltung von Haustieren und der Verkauf der Erzeugnisse aus diesem Betrieb ist. Er umfasst auch die nicht nutzbaren Böden sowie die Parzellen, deren Nutzung der Versicherungsnehmer jemand anderem erlaubt.

BERGUNGSKOSTEN: Kosten, die sich ergeben aus

- von der Gesellschaft angeforderten Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Folgen des Schadensfalls;
- Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer aus eigener Initiative vernünftigerweise ergriffen hat, um den Schadensfall zu vermeiden oder um dessen Folgen zu vermeiden oder zu verringern, unter der Bedingung, dass diese Maßnahmen dringend sind, das heißt dass der Versicherungsnehmer sie umgehend ergreifen muss, ohne dass die Möglichkeit besteht, die Gesellschaft zu benachrichtigen und ihr vorheriges Einverständnis zu erhalten, da andernfalls ihren Interessen geschadet würde.

Wenn es sich um Maßnahmen zur Vermeidung eines Schadensfalls handelt, muss es außerdem eine unmittelbar drohende Gefahr geben, das heißt wenn diese Maßnahmen nicht ergriffen werden, ergibt sich daraus unmittelbar und mit Sicherheit ein Schadensfall.

Die Bergungskosten werden vollständig von der Gesellschaft übernommen, sofern ihre Gesamtsumme und diejenige der als Hauptsumme geschuldeten Entschädigungen pro Versicherungsnehmer und Schadensfall nicht höher sind als die versicherte Gesamtsumme; sie sind darüber hinaus begrenzt auf:

- 572.877 €, wenn die versicherte Gesamtsumme höchstens 2.864.383 € beträgt;
- 572.877 € zuzüglich 20% des Teils der versicherten Gesamtsumme zwischen 2.864.383 € und 14.321.914 €;
- 2.864.383 € zuzüglich 10% des Teils der versicherten Gesamtsumme über 14.321.914 €, mit einem Höchstbetrag von 11.457.532 €.

Diese Beträge sind an die Entwicklung des Indexes der Verbraucherpreise gebunden, mit dem Basisindex von Januar 2001, nämlich 131,46 (Basis 1988 = 100)

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, die Gesellschaft sobald wie möglich über die Maßnahmen zu informieren, die er in Bezug auf diese Kosten ergriffen hat. Es wird, sofern notwendig, präzisiert, dass der Versicherungsnehmer weiterhin für die Kosten aufkommt, die sich aus den Maßnahmen zur Vermeidung eines Schadensfalls ohne unmittelbar drohende Gefahr oder abgewandter unmittelbar drohender Gefahr ergeben. Wenn die Dringlichkeit und die Gefahrensituation imminent darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig die ihm normalerweise obliegenden Vorbeugungsmaßnahmen



ergriffen hat, werden die somit getätigten Kosten nicht als Bergungskosten zu Lasten der Gesellschaft angesehen.

Die Gesellschaft übernimmt diese Bergungskosten, insofern sie sich ausschließlich auf Leistungen beziehen, die durch diese Versicherung gedeckt sind. Die Gesellschaft kommt also nicht für die Kosten in Verbindung mit nicht versicherten Leistungen auf.

SELBSTBETEILIGUNG: Teil der Entschädigung, den der Versicherte bei einem Schadensfall übernimmt und dessen Höhe in den allgemeinen und/oder besonderen Bedingungen festgelegt ist.

STREITFALL: Jede Streitigkeit, die den Versicherten veranlasst, ein Recht geltend zu machen oder sich einem Anspruch zu widersetzen, bis hin zu einer Gerichtsstanz, und im weiteren Sinne alle Verfolgungen, die den Versicherten veranlassen, sich vor einem Straf- oder Untersuchungsgericht zu verteidigen.

Als ein und derselbe Streitfall gelten alle Folgen von Streitigkeiten, die sich aus demselben Schadensereignis ergeben oder miteinander zusammenhängen.

UMWELTVERSCHMUTZUNG: Verschlechterung der Umwelt infolge einer Veränderung oder einer Beeinträchtigung der bestehenden Merkmale der Qualität der Luft, des Bodens, des Wassers durch das Hinzufügen oder das Entnehmen gewisser Substanzen.

VERSICHERUNGSNEHMER: die Person, die den Vertrag mit der Gesellschaft schließt.

DRITTER: jede andere Person als der Versicherte.

Als Dritte gelten jedoch:

- die Angestellten, Gesellschafter, Geschäftsführer, Verwaltungsratsmitglieder für die anderen Sachschäden als die Schäden an Kleidung, Werkzeugen und persönlichen Gegenständen
- ehrenamtliche Helfer für Schäden, die sie durch den landwirtschaftlichen Betrieb erleiden
- die Angestellten für die Schäden an den ihnen gehörenden Fahrzeugen, wenn sie bei der Ausübung ihrer Funktionen verursacht werden.

SCHADENSFALL: Eintreten von Schäden, die die Garantie zum Tragen bringen. Alle Schäden, die auf die gleiche Ursache zurückzuführen sind, stellen ein und denselben Schadensfall dar.

TITEL I: HAFTPFLICHT

KAPITEL 1 GEGENSTAND DER GARANTIE

Artikel 1

Die Gesellschaft deckt die außervertragliche Zivilhaftung des Versicherten, die ihm obliegen kann wegen versehentlicher Schäden, die Dritten verursacht werden durch den landwirtschaftlichen Betrieb im Rahmen der in den besonderen Bedingungen beschriebenen Tätigkeiten.

Im erweiterten Sinne ist die vertragliche Haftung gedeckt, wenn sie sich aus einem Ereignis ergibt, das an sich zu einer außervertraglichen Haftung Anlass geben kann. Die Deckung ist jedoch auf den Betrag der Entschädigungen begrenzt, die geschuldet wären, wenn der Haftungsklage eine außervertragliche Grundlage verliehen worden wäre.

Die Gesellschaft kann nicht zu einer weitergehenden Wiedergutmachung infolge von Verpflichtungen, die durch die Versicherten eingegangen wurden, verpflichtet werden.

KAPITEL 2 GEDECKTE SCHÄDEN

Artikel 2

Die Gesellschaft deckt die Wiedergutmachung:

- von Körperschäden;
- von Sachschäden;
- von immateriellen Folgeschäden.

Artikel 3

Die Bergungskosten sind ebenfalls gedeckt für die Beträge, die in der Rubrik « Begriffsbestimmungen » angeführt sind.

KAPITEL 3 GARANTIEERWEITERUNGEN

Artikel 4

In der Garantie enthalten sind die Schäden:

1. die durch Firmenzeichen und Werbetafeln verursacht werden, selbst wenn diese sich außerhalb des Bereichs des landwirtschaftlichen Betriebs des Versicherungsnehmers befinden;
2. die durch landwirtschaftliche Maschinen, einschließlich der landwirtschaftlichen Traktoren, sowie durch feste oder mobile Arbeits- oder Hebeegeräte verursacht werden. Das Risiko des Fahrens von nicht angemeldeten mobilen Geräten ist ebenfalls gedeckt, wenn es innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs oder in seinem unmittelbaren Randbereich eintritt, in Höhe der gemäß dem Gesetz vom 21. November 1989 versicherten Pflichtbeträge. Außerdem sind von der Garantie die Schäden ausgeschlossen, die durch angemeldete Kraftfahrzeuge in den Fällen verursacht werden, die in der belgischen oder ausländischen Gesetzgebung über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung vorgesehen sind;



3. die durch Haustiere verursacht werden, die dem versicherten Betrieb dienen. Es wird jedoch präzisiert, dass die Deckung bezüglich der Schäden infolge von Tieren, die aus Wiesen oder Weiden infolge des Überwindens von Einfriedungen ausbrechen, nur gilt, wenn diese Einfriedungen am Tag des Schadensfalls wirksam und in gutem Zustand sind;
4. die durch Tiere beim Decken verursacht werden. Die Schäden an Tieren sind nur gedeckt, wenn die Deckung versehentlich und unabhängig vom Willen des Versicherten erfolgt;
5. die durch die Teilnahme des Versicherungsnehmers an landwirtschaftlichen Wettbewerben, Ausstellungen und Expertisen verursacht werden;
6. die verursacht werden durch gelegentliche Arbeiten für Rechnung Dritter, die unentgeltlich, auf Gegenseitigkeit oder gegen Entgelt, ausgeführt werden innerhalb der Grenzen der Regelung der Steuerbefreiung von kleinen Unternehmen mit einem Jahresumsatz von höchstens 5.580 EUR;
7. die Dritte durch laufende Wartungs-, Reparatur- oder Reinigungsarbeiten an Geräten, Anlagen und Gebäuden des landwirtschaftlichen Betriebs des Versicherungsnehmers verursacht werden;
8. die Dritten verursacht werden, wenn sie gelegentliche Arbeiten unentgeltlich für den Versicherten ausführen;
9. die andere Versicherte als der Versicherungsnehmer erleiden:
 - andere Sachschäden als Schäden an Kleidung, Werkzeug oder persönlichen Objekten
 - wenn ein Unfall eines ausgeliehenen Personalmitglieds durch den Versicherer für "Arbeitsunfall" des ausleihenden Dritten übernommen werden muss, ist die Garantie den Versicherten gewährleistet für den etwaigen Regress des besagten Versicherers und/oder des Opfers – oder seiner Anspruchsberechtigten – gegen sie.
10. die durch einen Angestellten verursacht werden: im Fall von Schäden, die verursacht werden durch einen Angestellten, den der Versicherungsnehmer gelegentlich einem Dritten ausleiht, erstreckt sich die Versicherung auf die Haftpflicht des Versicherungsnehmers, diejenige der anderen Versicherten und des ausgeliehenen Angestellten, sofern dieser Angestellte bei dem Dritten gleichartige Arbeiten ausführt wie diejenigen, die zur garantierten Tätigkeit gehören, und weiterhin der Weisung, Leitung und Aufsicht der Versicherten untersteht.

Artikel 5

Die folgenden Garantien werden gewährt in Höhe eines in den besonderen Bedingungen je Schadensfall vorgesehenen Höchstbetrags,

1. **Brand , Feuer, Explosion, Rauch, Wasser** durch Handlungen des landwirtschaftlichen Betriebs oder bei gelegentlichen landwirtschaftlichen Arbeiten, die für Rechnung Dritter unentgeltlich, auf Gegenseitigkeit oder gegen Entgelt ausgeführt werden innerhalb der Grenzen der Regelung der Steuerbefreiung von kleinen Unternehmen mit einem Jahresumsatz von höchstens 5.580 EUR. Die Garantie umfasst:
 - Körperschäden, die durch Brand, Feuer, Explosion, Rauch und Wasser verursacht werden
 - materielle und immaterielle Folgeschäden durch Brand, Feuer, Explosion, Rauch und Wasser, unter Ausschluss dessen,

was gewöhnlich im Rahmen der Garantie "Regress Dritter" einer "Feuerversicherung" versicherbar ist. Immaterielle Schäden, die die Folge eines im Rahmen der Garantie "Regress Dritter" einer "Feuerversicherung" versicherbaren Schadens sind, sind jedoch zusätzlich zur Garantie "Regress Dritter" gedeckt.

2. **Umweltverschmutzung:** die Gesellschaft deckt die Schäden, die Dritten verursacht werden infolge einer Umweltverschmutzung, die durch die Tätigkeit des Betriebs entsteht. Diese Garantie ist nur wirksam, wenn die Schäden die Folge eines Unfalls sind. Unbeschadet der Ausschlüsse sind die Schäden nicht gedeckt, die auf die Nichteinhaltung der Sicherheitsnormen und -vorschriften bezüglich der Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder die Nichtbeachtung der Regelung bezüglich des Umweltschutzes zurückzuführen sind, insofern diese Verstöße durch den Versicherungsnehmer, seine Gesellschafter, Geschäftsführer, Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte oder durch technische Verantwortliche, insbesondere diejenigen, die mit der Vorbeugung von Umweltbeeinträchtigungen beauftragt sind, toleriert werden.
3. **Zerstäubung:** die Gesellschaft deckt die Schäden infolge der Ausbringung oder der Zerstäubung von Düngemitteln, Pilzschutzmitteln, Unkrautvernichtungsmitteln oder anderer Produkte zur Behandlung der Kulturen, Anpflanzungen und Böden für den ausschließlichen Bedarf des versicherten Betriebs. Es wird präzisiert, dass die Schäden, die an behandelten Kulturen verursacht werden, nicht gedeckt sind. Ausgeschlossen sind ebenfalls die Schäden:
 - die sich aus der Zerstäubung von einem Luftfahrzeug aus ergeben
 - an Bienenhäusern, Bienen, Fischen,
 - materieller Art, die Dritte erleiden in einem Bereich von 10 Metern zu den Grenzen der Parzelle, auf der die Zerstäubungsarbeiten ausgeführt wurden,
 - durch die Nichteinhaltung der Gebrauchsanweisung des verwendeten Produktes.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 28. Februar 1994 über die Aufbewahrung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pestiziden und Pflanzenschutzmitteln einzuhalten und durch seine Angestellten einhalten zu lassen.

4. **Nachbarschaftliche Störungen:** Die Garantie wird auf die Schäden erweitert, die versehentlich Dritten zugefügt werden und deren Wiedergutmachung auf der Grundlage von Artikel 544 des Zivilgesetzbuches beantragt wird, jedoch unter Ausschluss aller Schäden infolge von Umweltverschmutzung. Diese Garantie gilt nicht, wenn die nachbarschaftliche Störung sich in Bezug auf den Versicherungsnehmer ausschließlich aus einer vertraglichen Verpflichtung ergibt, die dieser angenommen hat.
5. **Ausgeliehene Objekte:** Die Gesellschaft deckt Schäden, die verursacht werden durch mobile Objekte in Verbindung mit dem landwirtschaftlichen Betrieb, die dem Versicherungsnehmer gehören und die er gelegentlich anderen Personen zur Verfügung gestellt hat, ohne dass es sich um die Vermietung oder einen Test vor dem Verkauf oder der Vermietung handelt.



KAPITEL 4 VERTRAGSAUSSCHLÜSSE

Artikel 6

Von der Garantie ausgeschlossen sind:

- Schäden, die absichtlich durch einen Versicherten verursacht werden.
- Schäden, die verursacht werden durch eine der nachstehend angeführten schweren Fehler:
 - eine Nichteinhaltung der Vorsichts- oder Sicherheitsnormen, der Gesetze (insbesondere Gesetze in Bezug auf den Fahrzeugverkehr auf der öffentlichen Straße, ...), Regeln oder Gepflogenheiten bezüglich der versicherten Tätigkeiten des Unternehmens, so dass die Schadensfolgen dieser Nichteinhaltung – nach dem Urteil dieser auf diesem Gebiet normal kompetenten Person – praktisch unvermeidbar waren.
 - mehrfache Wiederholungen wegen fehlender Vorsichtsmaßnahmen, von Schäden mit gleicher Ursache. Die Annahme und die Verwirklichung einer Arbeit oder eines Auftrags, obwohl dem Versicherten bewusst war, dass er offensichtlich weder die erforderliche Kompetenz oder Technik, noch die geeigneten materiellen oder menschlichen Mittel besaß, um diese Arbeit oder diesen Auftrag gemäß seinen Verpflichtungen und unter ausreichenden Sicherheitsbedingungen für Dritte auszuführen.
 - Trunkenheit, Alkoholvergiftung oder ein gleichartiger Zustand infolge der Einnahme von anderen Produkten als alkoholische Getränke.
 - Beteiligung an Spielen, Wetten, Herausforderungen, Läufen, Wettbewerben (unbeschadet von Artikel 4 Punkt 5 dieser allgemeinen Bedingungen);
 - die Ausführung von offensichtlich gefährlichen oder waghalsigen Handlungen;
 - immaterielle Schäden, die sich direkt oder indirekt aus genetisch modifizierten Organismen ergeben;
 - Schäden, die sich direkt oder indirekt aus BSE (bovine spongiforme Enzephalopathie), der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit oder gleich welcher anderen Abweichung der Prionen des Menschen und/oder des Tieres ergeben;
 - Schäden, die durch Feuerwaffen oder Sprengstoffe verursacht werden;
 - Schäden, die verursacht werden durch landwirtschaftliche Maschinen mit Eigenantrieb, wie Erntemaschinen, Dreschmaschinen, Motorsägen,..., wenn sie Dritten ausgeliehen werden;
 - Schäden an den Gütern und Objekten, die Gegenstand der Arbeit sind;
 - Schäden an Gütern, Objekten oder Tieren, die zur Aufbewahrung oder zur Miete angenommen oder den Versicherten anvertraut wurden für die Nutzung, den Transport, die Arbeit oder zu gleich welchem anderen Zweck;
 - Schäden an unterirdischen Rohrleitungen bei Grab-, Ausschachtungs-, Leitungsverlegungs-, Wegearbeiten,...;

- Schäden durch Bodenabsenkungen, abrutschende Schlacken oder Bergehalden, eine Bodenbewegung, ungeachtet ihrer Ursache;
- Immaterielle Schäden infolge von ungedeckten Körper- oder Sachschäden;
- Schäden, die sich aus der Nichtausführung oder der teilweisen Ausführung vertraglicher Verpflichtungen ergeben, wie die verspätete Ausführung einer Bestellung oder Leistung, die Kosten für den erneuten Beginn oder die Korrektur von schlecht ausgeführten Arbeiten;
- gerichtliche Bußgelder aufgrund von Vergleichen, administrativer oder wirtschaftlicher Art;
- bestrafende oder abschreckende Schäden (wie die "punitive damages" oder "exemplary damages" gewisser ausländischer Rechte) sowie die Gerichtskosten bei Strafverfolgung;
- Schäden infolge eines Kriegs, eines Anschlags oder eines Arbeitskonflikts und gleich welcher kollektiv inspirierter Gewalttaten, gegebenenfalls begleitet von Aufruhr gegen die Obrigkeit;
- Schäden infolge des Vorhandenseins oder der Verbreitung von Asbest, Asbestfasern oder asbesthaltigen Produkten, sofern diese Schäden durch die schädlichen Eigenschaften von Asbest entstanden sind;
- Schäden, die sich direkt oder indirekt ergeben aus:
 - der Veränderung des Atomkerns
 - Radioaktivität
 - der Erzeugung ionisierender Strahlungen gleich welcher Art
 - dem Auftreten schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder –substanzen oder von radioaktiven Produkten oder Abfällen
- die Zivilhaftung der Gesellschaftsmandatare des versicherten Unternehmens, die zum Tragen kommt aufgrund der geltenden Gesetzgebung im Falle eines Fehlers in der Betriebsführung, den diese in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglieder oder als Geschäftsführer begangen haben.
- Schäden, die verursacht werden durch Produkte nach ihrer Lieferung oder durch Arbeiten nach ihrer Ausführung.
- Schäden, die verursacht werden durch Produkte **nach ihrer Lieferung** oder durch Arbeiten nach ihrer Ausführung
 - aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen
 - aufgrund gleich welcher anderen Gesetzgebung oder Regelung.

KAPITEL 5 GEDECKTE BETRÄGE UND DECKUNGSGRENZEN

Artikel 7

Die Gesellschaft gewährt ihre Garantie pro Schadensfall bis zur Höhe der in den besonderen Bedingungen vermerkten Summen und darüber hinaus für die Kosten sowie für die Zinsen bezüglich



der als Hauptsumme geschuldeten Entschädigung, ohne dass sie jedoch über die Grenzen hinausgehen kann, die für Bergungskosten festgelegt sind.

Wenn der Versicherungsnehmer selbst die Schäden behebt, ist die Beteiligung der Gesellschaft auf den Gestehungspreis der für die Behebung aufgewendeten Arbeitskosten und Lieferungen begrenzt.

Alle Schäden, die auf dasselbe Ereignis zurückzuführen sind, gelten als ein und derselbe Schadensfall.

KAPITEL 6 SELBSTBETEILIGUNG

Artikel 8

Bei einem Schadensfall kommt der Versicherungsnehmer weiterhin für eine in den besonderen Bedingungen festgelegte Beteiligung auf.

Die Verteidigung der Interessen der Versicherten wird nicht übernommen, wenn der Schaden niedriger als die Selbstbeteiligung ist.

KAPITEL 7 UMFANG DES VERTRAGS

Artikel 9

Sofern es nicht anders vereinbart wurde, deckt die Garantie die Schäden, die in der Europäischen Union infolge eines Ereignisses im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des in Belgien niedergelassenen Sitzes des landwirtschaftlichen Betriebs auftreten.

TITEL II RECHTSSCHUTZ

KAPITEL 1 GELTUNGSBEREICH DER GARANTIE

Artikel 10

1. Geographischer Geltungsbereich

Die Garantie deckt die Schäden infolge von Ereignissen in einem Land, in dem die Garantie "Landwirtschaftliche Haftpflicht" gilt.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Gesellschaft beteiligt sich bei Streitsachen infolge eines Ereignisses, das während der Gültigkeitsdauer des Vertrags eingetreten ist, und die ihr spätestens 60 Tage nach Beendigung des Vertrags gemeldet werden. Wenn die versicherte Person allerdings nachweist, dass sie die Gesellschaft so schnell wie vernünftigerweise möglich benachrichtigt hat, jedoch vorausgesetzt, dass sie keine Kenntnis von der zu der Streitsache führenden Situation vor der Zeichnung des Vertrags hatte, oder dass sie nachweist, dass es ihr unmöglich war, vor diesem Datum Kenntnis von der besagten Situation zu haben, behält sie die Garantie.

KAPITEL 2 GEGENSTAND DER GARANTIE

Artikel 11

Die Gesellschaft garantiert

- die strafrechtliche Verteidigung des Versicherten, wenn er wegen Verstoßes gegen Gesetze und Verordnungen und/oder wegen Totschlags oder unbeabsichtigter Körperverletzung verfolgt wird für eine Tat, die sich während des Betriebs des Unternehmens im Rahmen der in den besonderen Bedingungen beschriebenen Tätigkeiten ereignet hat;
- den zivilrechtlichen Regress des Versicherten, wenn er die Entschädigung fordert:



- von Körperschäden, die im Rahmen seiner Tätigkeiten für den versicherten Betrieb erlitten wurden;
- von Sachschäden an den für die versicherte Tätigkeit des Betriebs benutzten Gütern sowie von sich daraus ergebenden immateriellen Schäden, die:
 - einen Dritten zivilrechtlich haftbar machen, ausschließlich auf der Grundlage der Artikel 1382 bis 1386 des Zivilgesetzbuches und von analogen Bestimmungen ausländischen Rechts;
 - die einen Dritten objektiv zivilrechtlich haftbar machen auf der Grundlage des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung;
 - erlitten werden als schwacher Verkehrsteilnehmer im Rahmen des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeugpflichtversicherung;
 - die Folge einer nachbarschaftlichen Störung im Sinne von Artikel 544 des Zivilgesetzbuches sind, vorausgesetzt, dass sie sich aus einem plötzlichen, für den Versicherten unvorhersehbaren Ereignis ergeben.

KAPITEL 3 AUSSCHLÜSSE

Artikel 12

In Bezug auf

Streitfälle in Bezug auf die Umwelt

deckt die Gesellschaft jedoch nicht die Streitfälle in Bezug auf Schäden, die der Versicherte erleidet infolge von:

- Umweltverschmutzungen, insbesondere des Bodens, der Luft und des Wassers;
- Verschmutzungen und Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Staub, Wellen und Strahlen, Entzug der Sicht, der Luft oder des Lichts;
- Erdbeben oder -bewegungen

Die Gesellschaft deckt nicht die Streitfälle in Bezug auf Schäden, die sich für den Versicherten direkt oder indirekt aus der Veränderung des Atomkerns oder der Erzeugung ionisierender Strahlen ergeben.

Streitfälle in Bezug auf Fahrten

Die Gesellschaft deckt nicht die Streitfälle infolge der Benutzung eines in Belgien der Pflichtversicherung unterliegenden Kraftfahrzeugs, mit Ausnahme von Zivilklagen im Hinblick auf die Wiedergutmachung der Schäden, die der Versicherte als Fahrgast eines solchen Fahrzeugs erleidet. Gedeckt sind jedoch Streitfälle in Bezug auf den Verkehr und die Benutzung von nicht angemeldeten fahrbaren Baustellen- oder Hebezeugen außerhalb der öffentlichen Straße.

Streitfälle infolge von Schäden, die durch eine Pflichtversicherung gedeckt sind

Die Gesellschaft deckt nicht die Streitfälle infolge von Schäden, für die auf Seiten des Versicherten eine Zivilhaftung zum Tragen kommt, die einer gesetzlich verpflichtenden Versicherung unterliegt.

Streitfälle infolge einer absichtlichen Handlung

Die Gesellschaft deckt nicht die Streitfälle in Bezug auf die persönliche Haftpflicht von Versicherten, die das Alter von 16 Jahren erreicht haben und eine absichtliche Tat begehen.

Streitfälle infolge eines schweren Fehlers

Die Gesellschaft deckt nicht die Streitfälle in Bezug auf die persönliche Zivilhaftung von Versicherten, die das Alter von 16 Jahren erreicht haben und Schäden infolge einer der nachstehend angeführten schweren Fehler verursachen:

- Alkoholvergiftung mit mehr als 1,5 g / l Alkoholgehalt im Blut, Trunkenheit oder ein gleichartiger Zustand infolge der Einnahme von anderen Produkten als alkoholische Getränke;
- Wetten oder Herausforderungen;
- Schäden, die anlässlich von Verbrechen oder vorsätzlichen Straftaten verursacht werden.

Streitfälle in Bezug auf außergewöhnliche Umstände

Die Gesellschaft deckt nicht:

- Streitfälle infolge von Krieg, Streik oder Aufruhr, einschließlich Bürgerkrieg oder gleich welcher kollektiv inspirierter Gewalttaten, gegebenenfalls begleitet von Aufruhr gegen die Obrigkeit;
- Streitfälle infolge von in Belgien eingetretenen Naturkatastrophen.

Die Garantie wird im Übrigen nicht gewährt:

- bei Sachschäden an persönlichen Gütern;
- bei immateriellen Schäden, die nicht die Folge von Sachschäden sind;
- bei Schäden, die eine dem Versicherungsnehmer gelegentlich zur Verfügung gestellte Person erleidet;
- bei Streitfällen zwischen Versicherten.

KAPITEL 4 GARANTIE ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT DRITTER

Artikel 13

Wenn die ordnungsgemäß identifizierte Person, die für den Körperschaden haftbar ist, dessen Entschädigung anlässlich einer gewährleisteten Streitsache angestrebt wird, für zahlungsunfähig anerkannt wird, zahlt die Gesellschaft dem Versicherten die diesem Dritten auferlegte Wiedergutmachung der Körperschäden bis zu einer Höhe von 6.200 € je Streitsache, insofern keine öffentliche oder private Einrichtung als deren Zahlungspflichtiger erklärt werden kann.



KAPITEL 5 FREIE WAHL DES RECHTSANWALTS UND DES SACHVERSTÄNDIGEN

Artikel 14

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, alle Schritte zu unternehmen, um die Streitsache auf einvernehmlichem Wege beizulegen.

Die Gesellschaft informiert den Versicherten darüber, ob es opportun ist, ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren einzuleiten oder sich daran zu beteiligen.

Im Fall eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsanwalts, des Sachverständigen oder gleich welcher anderen Person mit der erforderlichen Qualifikation zur Verteidigung oder Vertretung seiner Interessen oder um diesen zu dienen.

Die Gesellschaft steht dem Versicherten bei der Beratung für seine Entscheidung zur Verfügung.

KAPITEL 6 INTERESSENKONFLIKT

Artikel 15

Jedes Mal, wenn zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft ein Interessenkonflikt entsteht, steht es ihm frei, zur Verteidigung seiner Interessen einen Rechtsanwalt oder gleich welche andere Person mit den erforderlichen Qualifikationen zu wählen.

KAPITEL 7 OBJEKTIVITÄTSKLAUSEL

Artikel 16

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft hinsichtlich der Haltung, die zur Regelung einer Streitsache einzunehmen ist, kann der Versicherte unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, eine schriftliche und begründete Beratung bei dem Rechtsanwalt seiner Wahl anfordern.

Wenn dieser Rechtsanwalt die These des Versicherten bestätigt, übernimmt die Gesellschaft ungeachtet des Ausgangs des Verfahrens die Kosten und Honorare, einschließlich derjenigen der Beratung.

Wenn dieser Rechtsanwalt die These der Gesellschaft bestätigt, erstattet diese die Hälfte der Kosten und Honorare der Beratung. Wenn der Versicherte entgegen dem Standpunkt der Gesellschaft und dieses Rechtsanwalts am Ende eines Verfahrens ein besseres Ergebnis erreicht als dasjenige, das er erreicht hätte, wenn er sich dem Standpunkt der Gesellschaft angeschlossen hätte, werden die Kosten und Honorare, einschließlich derjenigen der Beratung, durch die Gesellschaft übernommen;

KAPITEL 8 BETRAG DER GARANTIE

Artikel 17

Die Garantie ist pro Streitfall auf den in den besonderen Bedingungen angegebenen Betrag begrenzt.

Wenn mehrere Versicherte an einer Streitsache beteiligt sind, bestimmt der Versicherungsnehmer die Prioritäten, die bei der Ausschöpfung des Betrags der Garantie anzuwenden sind.



KAPITEL 9 DURCH DIE GESELLSCHAFT ÜBERNOMMENE KOSTEN

Artikel 18

Die Gesellschaft übernimmt ab dem ersten Euro und ohne dass der Versicherte etwas vorstrecken muss:

- die Kosten für die Erstellung und Bearbeitung der Akte durch sie;
- die Kosten für Sachverständigengutachten;
- die Kosten für gerichtliche und außergerichtliche Verfahren, die der Versicherte übernehmen muss, einschließlich der Gerichtskosten für Strafverfahren;
- die Kosten und Honorare für Gerichtsvollzieher;
- die Kosten und Honorare eines einzigen Rechtsanwalts, wobei die Garantie nicht gilt bei einem Wechsel des Rechtsanwalts, außer wenn der Versicherte sich aus Gründen, auf die er keinen Einfluss hat, verpflichtet sieht, einen anderen Rechtsanwalt zu nehmen. Wenn die Aufstellung der Kosten und Honorare des Rechtsanwalts anormal hoch ist, verpflichtet sich der Versicherte, bei der zuständigen Obrigkeit oder Gerichtsbarkeit zu beantragen, dass sie über die Kosten der Gesellschaft in Bezug auf diese Aufstellung urteilt. Geschieht dies nicht, so behält diese sich das Recht vor, ihre Beteiligung im Maße des erlittenen Schadens zu begrenzen.
- die Kosten für Reisen und Aufenthalte, die der Versicherte vernünftigerweise auslegt, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich erforderlich ist oder durch Gerichtsentscheidung angeordnet wird.

Die Gesellschaft übernimmt nicht:

- die Kosten und Honorare, die der Versicherte vor der Meldung des Streitfalls oder später tätigt, ohne die Gesellschaft darüber zu benachrichtigen;
- die Strafen, Bußgelder, Zuschlagshundertstel, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft,
- den Beitrag an den Hilfsfonds für Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten sowie die Registrierungsgebühren;
- die Gerichtskosten der Gegenpartei, auch wenn die versicherte Person rechtlich verpflichtet ist, sie zu erstatten;
- die Streitfälle, deren Hauptgegenstand nicht mehr als 247,89 € beträgt;
- die Kosten und Honorare im Zusammenhang mit einem Kassationsverfahren oder einem Verfahren vor einem internationalen Gericht, wenn der Hauptgegenstand nicht mehr als 1.240 € beträgt.

KAPITEL 10 SURROGATION

Artikel 19

Die Gesellschaft wird in die Rechte des Versicherten auf Wiedererlangung der Summen eingesetzt, die sie übernommen hat, und insbesondere auf eine etwaige Verfahrensschädigung.



TITEL III GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE GARANTIE

KAPITEL 1 WANN TRITT DIESER VERTRAG IN KRAFT?

Artikel 20

Die Garantie tritt an dem in den besonderen Bedingungen angegebenen Datum in Kraft, insofern die Prämie gezahlt wurde.

KAPITEL 2 WELCHE DAUER HAT DIESER VERTRAG?

Artikel 21

Der Vertrag wird für die in den besonderen Bedingungen angegebene Dauer geschlossen.

Anschließend wird er stillschweigend für aufeinander folgende Zeiträume von 1 (einem) Jahr verlängert, außer wenn eine der Parteien durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief, durch Gerichtsvollzieherurkunde oder durch Überreichung eines Briefes gegen Empfangsbestätigung wenigstens 3 Monate vor dem Ablauf des laufenden Versicherungszeitraums darauf verzichtet.

KAPITEL 3 WIE ERFOLGT DIE ZAHLUNG DER PRÄMIE, UND WELCHE FOLGEN HAT SIE?

Artikel 22

1. Modalitäten der Prämienzahlung:

Sobald der Vertrag zustande gekommen ist, ist die Prämie zu zahlen. Sofern in den besonderen Bedingungen nichts anderes vereinbart wurde, gilt die Prämie für ein Jahr. Sie ist an dem im Vertrag festgelegten jährlichen Fälligkeitstag im Voraus zu zahlen.

Die Prämie ist einforderbar. Hierzu schickt die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer eine Aufforderung zur Zahlung der Prämie. Die Prämie beinhaltet alle Kosten, Abgaben und Steuern.

2. Verfahren bei Nichtzahlung:

Bei Nichtzahlung der Prämie am Fälligkeitstag kann die Gesellschaft die Vertragsgarantien aussetzen oder den Vertrag kündigen, unter der Bedingung, dass der Versicherungsnehmer ent-

weder durch Gerichtsvollzieherurkunde oder durch einen bei der Post eingeschriebenen Brief in Verzug gesetzt wurde.

Die Aussetzung der Garantien oder die Kündigung werden wirksam nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen ab dem Tag nach der Zustellung oder der Hinterlegung des Einschreibebriefes bei der Post.

Wenn die Garantien ausgesetzt wurden und keine Kündigung erfolgt ist, wird diese Aussetzung aufgehoben, indem der Versicherungsnehmer die fälligen Prämien zahlt, gegebenenfalls zuzüglich der Zinsen gemäß der letzten Mahnung oder Gerichtsentscheidung.

Wenn die Gesellschaft ihre Deckungsverpflichtung ausgesetzt hat, kann sie den Vertrag noch kündigen, wenn sie sich diese Möglichkeit in der in Absatz 1 vorgesehenen Inverzugsetzung vorbehalten hat; in diesem Fall wird die Kündigung frühestens nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen ab dem ersten Tag der Aussetzung wirksam. Wenn die Gesellschaft sich diese Möglichkeit nicht vorbehalten hat, wird die Kündigung nach einer erneuten Inverzugsetzung gemäß den Absätzen 1 und 2 wirksam.

Die Aussetzung der Garantie beeinträchtigt nicht das Recht der Gesellschaft, die nach diesem Zeitpunkt fällig werdenden Prämien einzufordern, unter der Bedingung, dass der Versicherungsnehmer gemäß Absatz 1 in Verzug gesetzt wurde. Das Recht der Gesellschaft beschränkt sich jedoch auf die Prämien für zwei aufeinander folgende Jahre.

KAPITEL 4 KÖNNEN DIE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN UND DIE TARIFBEDINGUNGEN GEÄNDERT WERDEN?

Artikel 23

Wenn die Gesellschaft die Versicherungsbedingungen oder den Tarif ändert, passt sie diesen Vertrag zum nächsten jährlichen Fälligkeitstag an. Sie teilt dem Versicherungsnehmer diese Anpassung vor dem betreffenden Fälligkeitstag mit, und der Versicherungsnehmer kann den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung der Anpassung kündigen. Hierdurch endet der Vertrag an dem besagten nächsten jährlichen Fälligkeitstag. Die Bestimmungen dieses Paragraphen beeinträchtigen nicht diejenigen des Paragraphen über die Dauer dieses Vertrags.

KAPITEL 5 IN WELCHEN FÄLLEN KANN DER VERTRAG VOR SEINEM NORMALEN ABLAUFDATUM GEKÜNDIGT WERDEN?

Artikel 24

1. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag kündigen:



- Nach jeder Schadensmeldung, jedoch spätestens 30 Tage nach der Zahlung oder der Verweigerung der Zahlung der Entschädigung;
- Wenn die Gesellschaft den Vertrag teilweise kündigt, kann der Versicherungsnehmer ihn innerhalb eines Monats nach dem Eingang des Kündigungsschreibens vollständig kündigen;
- Im Falle einer Änderung der Versicherungsbedingungen oder des Tarifs kann der Versicherungsnehmer den Vertrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 23 innerhalb eines Monats nach dem Eingang der Mitteilung über die Änderung kündigen, außer wenn diese auf eine allgemeine, durch die zuständigen Behörden auferlegte Anpassung zurückzuführen ist;
- Im Falle einer erheblichen und dauerhaften Herabsetzung des Risikos, wenn der Versicherungsnehmer nicht mit der durch die Gesellschaft vorgeschlagenen Minderung der Prämie einverstanden ist;
- Wenn zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dem für das Inkrafttreten vereinbarten Datum mehr als ein Jahr liegt.

2. Die Gesellschaft kann den Vertrag kündigen:

- Nach jeder Schadensmeldung, jedoch spätestens 30 Tage nach der Zahlung oder der Verweigerung der Zahlung der Entschädigung.
- Bei Nichtzahlung der Prämie;
- Im Fall einer erheblichen und dauerhaften Erhöhung des Risikos:
 - innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Datum, an dem die Gesellschaft von der Erhöhung des Risikos Kenntnis erlangt hat, wenn sie nachweist, dass sie das erhöhte Risiko in keinem Fall versichert hätte;
 - innerhalb von 15 Tagen, wenn der Versicherungsnehmer nicht mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden ist oder wenn er nicht innerhalb eines Monats auf diesen Vorschlag reagiert;
- Im Falle einer nicht korrekten Beschreibung des Risikos bei der Zeichnung:
 - innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Datum, an dem die Gesellschaft von der Auslassung oder dem Fehler in der Beschreibung Kenntnis erlangt hat, wenn sie nachweist, dass sie das Risiko in keinem Fall versichert hätte;
 - innerhalb von 15 Tagen, wenn der Versicherungsnehmer nicht mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden ist oder wenn er nicht innerhalb eines Monats auf diesen Vorschlag reagiert;
- Wenn der Versicherungsnehmer eine der Vertragsgarantien kündigt.

KAPITEL 6 KÜNDIGUNGSMODALITÄTEN

Artikel 25

1. Kündigungsform

Die Mitteilung der Kündigung erfolgt:

- entweder durch Einschreibebrief;
- oder durch Gerichtsvollzieherurkunde;

- oder durch Überreichung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.

2. Inkrafttreten der Kündigung:

- Wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigt, wird die Kündigung wirksam nach Ablauf einer Frist von einem Monat (drei Monate in dem in Punkt 1 Strich 1 von Artikel 24 vorgesehenen Fall) ab dem Tag nach
 - der Hinterlegung des Einschreibebriefs bei der Post,
 - der Zustellung der Gerichtsvollzieherurkunde,
 - dem Datum der Empfangsbestätigung für die Überreichung des Kündigungsschreibens.
- Wenn die Gesellschaft den Vertrag kündigt, tritt die Kündigung unter den gleichen Bedingungen in Kraft, außer wenn das Gesetz eine kürzere Frist erlaubt, insbesondere wenn die Gesellschaft den Vertrag nach einem Schadensfall kündigt und der Versicherte seine Verpflichtungen in betrügerischer Absicht nicht erfüllt hat. Die Gesellschaft gibt diese Frist in dem von ihr zugesandten Einschreibebrief an.

KAPITEL 7 TOD DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Artikel 26

Im Fall des Ablebens des Versicherungsnehmers wird der Vertrag auf die neuen Inhaber der versicherten Interessen übertragen. Diese Personen können jedoch per Einschreibebrief innerhalb von 3 Monaten und 40 Tagen nach dem Tod darauf verzichten. Die Gesellschaft kann ebenfalls innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag, an dem sie vom Tod Kenntnis erhalten hat, den Vertrag kündigen.

KAPITEL 8 KONKURS DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Artikel 27

Im Falle des Konkurses des Versicherungsnehmers bleibt der Versicherungsvertrag zu Gunsten der gesamten Anzahl der Gläubiger bestehen, die der Gesellschaft gegenüber zum Schuldner für den ab der Konkurserklärung fälligen Prämienbetrag wird.

Der Konkursverwalter und die Gesellschaft haben aber das Recht, den Vertrag zu kündigen.

Jedoch kann die Gesellschaft den Vertrag frühestens drei Monate nach der Konkurserklärung kündigen, während der Konkursverwalter ihn erst kündigen kann innerhalb von drei Monaten nach der Konkurserklärung.



KAPITEL 9 GERICHTLICHER VERGLEICH

Artikel 28

Im Falle eines gerichtlichen Vergleichs durch Verzicht auf Aktiva besteht die Versicherung weiter zu Gunsten der Gläubigermasse, solange die Güter, aus denen die Aktiva bestehen, nicht vollständig durch den Abwickler veräußert wurden.

Der Abwickler und die Gesellschaft können den Versicherungsvertrag jedoch im gemeinsamen Einvernehmen beenden.

Die Prämien werden durch den Abwickler gezahlt und gehören zu den Ausgaben, die vorrangig aus den unter den Gläubigern zu verteilenden Summen entnommen werden.

KAPITEL 10 EINSTELLUNG DER TÄTIGKEIT

Artikel 29

Im Fall der Einstellung der Tätigkeit endet der Vertrag unmittelbar.

KAPITEL 11 WELCHE VERPFLICHTUNGEN HABEN DER VERSICHERUNGSNEHMER ODER DER VERSICHERTE SOWIE DIE GESELLSCHAFT?

Artikel 30

Bei der Zeichnung des Vertrags verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, der Gesellschaft alle Auskünfte zu erteilen, anhand derer sie sich eine genaue Vorstellung vom Risiko machen kann. Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte ist verpflichtet, der Gesellschaft alle Umstände zu melden, von denen er Kenntnis erlangt und bei denen er vernünftigerweise davon ausgehen muss, dass sie für die Gesellschaft Elemente zur Beurteilung des Risikos darstellen.

Im Laufe des Vertrags verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, die Gesellschaft umgehend über alle neuen Umstände oder Änderungen von Umständen zu benachrichtigen, von denen er Kenntnis erlangt und bei denen er vernünftigerweise davon ausgehen muss, dass sie zu einer erheblichen und dauerhaften Erschwerung des versicherten Risikos führen.

Innerhalb der Frist eines Monats ab dem Tag, an dem die Gesellschaft von einer falschen oder unvollständigen Beschreibung des Risikos oder einer Erschwerung desselben Kenntnis erlangt hat, kann die Gesellschaft:

- eine Änderung des Vertrags vorschlagen, die wirksam wird:
 - an dem Tag, an dem sie von der falschen oder unvollständigen Beschreibung des Risikos Kenntnis erlangt hat;

- rückwirkend am Tag der Erschwerung des Risikos im Laufe des Vertrags, ungeachtet dessen, ob der Versicherungsnehmer oder der Versicherte diese Erschwerung gemeldet hat oder nicht.

- den Vertrag kündigen, wenn sie den Nachweis erbringt, dass sie das Risiko auf keinen Fall versichert hätte.

Wenn der Versicherungsnehmer das Angebot zur Änderung des Vertrags ablehnt oder wenn der Versicherungsnehmer es nach einer Frist von einem Monat ab dem Eingang dieses Angebots nicht angenommen hat, kann die Gesellschaft den Vertrag innerhalb von 15 Tagen kündigen.

Wenn das Risiko des Eintretens des versicherten Ereignisses im Laufe der Ausführung des Vertrags erheblich und dauerhaft derart sinkt, dass die Gesellschaft die Versicherung zu anderen Bedingungen gewährt hätte, wenn die Herabsetzung zum Zeitpunkt der Zeichnung des Vertrags bestanden hätte, gewährt sie eine entsprechende Minderung der Prämie ab dem Zeitpunkt, an dem sie von der Herabsetzung des Risikos Kenntnis erlangt hat.

Wenn der Versicherungsnehmer und die Gesellschaft nicht innerhalb eines Monats, nachdem der Versicherungsnehmer die Minderung der Prämie beantragt hat, zu einer Einigung bezüglich der neuen Prämie gelangen, kann er den Vertrag kündigen.

Bei einem Schadensfall verpflichten sich der Versicherungsnehmer und der Versicherte:

- alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Schäden zu begrenzen, die gesamten versicherten Güter zu beschützen und zu bewahren;
- der Gesellschaft den Schadensfall schriftlich zu melden; dabei informieren sie diese spätestens acht Tage, nachdem sie davon Kenntnis erlangt haben, über die genauen Umstände, die Ursachen und den Umfang des Schadens, die Identität der etwaigen Zeugen und Opfer. Diese Meldung erfolgt wenn möglich anhand des Formulars, das die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt hat;
- der Gesellschaft sobald wie möglich alle Belege für den Schaden und alle Dokumente bezüglich des Schadensfalls zu übermitteln;
- den Vertreter der Gesellschaft oder den Sachverständigen zu empfangen und diese bei ihren Feststellungen zu unterstützen;
- die durch die Gesellschaft vorgeschriebenen Anweisungen und Schritte einzuhalten bzw. auszuführen;
- bei einem Schadensfall, der ein Verfahren mit sich bringt:
 - der Gesellschaft oder jeder anderen, zu diesem Zweck in den besonderen Bedingungen bezeichneten Person alle Vorladungen und Zustellungen sowie allgemein alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Urkunden innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Übergabe oder Zustellung zu übermitteln;
 - die durch die Gesellschaft verlangten Verfahrenshandlungen auszuführen. Wenn die Haftung eines Versicherten zum Tragen kommt, leitet die Gesellschaft die Gesellschaft alle Verhandlungen mit den Opfern oder ihren Anspruchsberechtigten sowie das etwaige Verfahren;
 - auf jede Anerkennung der Haftung, jeden Vergleich, jede Schadensfestsetzung, jede Zahlung oder jedes Entschädigungsversprechen zu verzichten. Die erste materielle und



medizinische Hilfe oder die bloße Anerkennung der Materialität des Sachverhalts stellen jedoch keine Anerkennung der Haftung dar.

Im Fall der Gewährung der Deckung und innerhalb ihrer Grenzen verpflichtet sich die Gesellschaft:

- innerhalb der Grenzen der Garantie die Partei des Versicherten zu ergreifen;
- das Schadensopfer gegebenenfalls zu entschädigen.

KAPITEL 12

WAS KANN GESCHEHEN, WENN EIN SCHADENSFALL EINTRITT, ABER GEWISSE VERPFLICHTUNGEN NICHT EINGEHALTEN WURDEN?

Artikel 31

Wenn die Auslassung oder der Fehler in der Beschreibung des Risikos nicht dem Versicherungsnehmer zur Last gelegt werden können und wenn ein Schadensfall eintritt, bevor die Änderung des Vertrags oder die Kündigung wirksam geworden ist, führt die Gesellschaft die vereinbarte Leistung aus.

Wenn die Auslassung oder der Fehler in der Beschreibung des Risikos dem Versicherungsnehmer zur Last gelegt werden kann und ein Schadensfall eintritt, bevor die Änderung des Vertrags oder die Kündigung wirksam geworden ist, führt die Gesellschaft die Leistung entsprechend dem Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und derjenigen, die der Versicherungsnehmer hätte zahlen müssen, wenn er das Risiko korrekt beschrieben hätte, aus.

Wenn die Gesellschaft jedoch den Beweis erbringt, dass sie das Risiko auf keinen Fall versichert hätte, ist sie bei einem Schadensfall nicht zur Leistung verpflichtet, muss jedoch die erhaltenen Prämien ab dem Zeitpunkt, zu dem das Risiko nicht mehr zu versichern war, zurückzahlen.

Wenn eine Auslassung oder ein Fehler absichtlich und in betrügerischer Absicht erfolgt ist und die Gesellschaft hinsichtlich der Elemente zur Beurteilung des Risikos in die Irre führt:

- bei Abschluss des Vertrags, ist dieser von Rechts wegen nichtig;
- während der Laufzeit des Vertrags, kann die Gesellschaft ihn mit sofortiger Wirkung kündigen.

Alle bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft von dem Betrug Kenntnis erlangt hat, fällig gewordenen Prämien bleiben ihr erhalten als Schadensersatz, und bei einem Schadensfall kann sie ihren Versicherungsschutz verweigern.

Wenn der Versicherte seine Verpflichtungen hinsichtlich der Schadensvorbeugung nicht einhält, kann seine Entschädigung in Höhe des durch die Gesellschaft erlittenen Schadens verringert werden. Falls diese Nichteinhaltung nach der Zahlung einer Entschädigung nachgewiesen wird, ist der Empfänger dieser Entschädigung verpflichtet, der Gesellschaft ihren Schaden zu ersetzen.

Schäden sind nicht gedeckt, wenn der Versicherte nicht hinsichtlich des materiellen Zustandes der versicherten Güter oder der Vorkehrungen zu ihrem Schutz die ihm durch die Police auferlegten Maßnahmen zur Vorbeugung von Schadensfällen ergriffen oder aufrechterhalten hat, es sei denn, der Versicherte beweist, dass diese Unterlassung nicht mit dem Schadensfall zusammenhängt.

KAPITEL 13

WOHNSITZWahl

Artikel 32

Mitteilungen und Zustellungen an die Gesellschaft sind nur gültig, wenn sie an ihrem Sitz erfolgen. Diejenigen an den Versicherungsnehmer erfolgen gültig an die Adresse, die dieser im Vertrag angegeben hat, oder an die Adresse, die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilt wurde.

Falls es mehrere Versicherungsnehmer gibt, ist jede Mitteilung an einen von ihnen gegenüber allen gültig.

KAPITEL 14

ZUSTÄNDIGKEIT IM STREITFALL

Artikel 33

Für Streitsachen zwischen den Parteien in Bezug auf die Ausführung dieses Vertrags sind die Gerichte von Verviers zuständig.

Jede Beschwerde kann an die Kommission für Banken, Finanzen und Versicherungen, rue du Congrès 10-16 in 1000 Brüssel, sowie an den Ombudsmann für Versicherungen, Square de Meeûs 35 in 1000 Brüssel, gerichtet werden.

Das Einreichen einer Beschwerde beeinträchtigt nicht die Möglichkeit des Versicherungsnehmers, Gerichtsklage einzureichen.

KAPITEL 15

GESETZLICHE GRUNDLAGE

Artikel 34

Der Vertrag unterliegt dem belgischen Recht, und insbesondere dem Gesetz vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag, abgeändert durch das Gesetz vom 16. März 1994.



Mitteilung gemäß dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten über den Versicherten werden in Dateien aufgezeichnet im Hinblick auf die Erstellung, die Verwaltung und die Ausführung der Versicherungsverträge.

Verantwortlich für die Verarbeitung ist L'Ardenne Prévoyante SA, avenue des Démineurs 5 in 4970 STAVELOT. Der Versicherungsnehmer kann diese Daten einsehen und gegebenenfalls ihre Berichtigung erreichen. Wenn der Versicherte nicht im Rahmen von Aktionen des Direct Marketing kontaktiert werden möchte, werden seine Angaben auf einfache Anfrage hin kostenlos aus den betreffenden Listen gelöscht.

Jeder Betrug oder Betrugsversuch gegenüber der Versicherungsgesellschaft hat nicht nur die Kündigung des Versicherungsvertrags zur Folge, sondern ist auch Gegenstand einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 496 des Strafbuches. Außerdem wird der Betroffene in die Datei der Wirtschaftlichen Interessenvereinigung Datassur aufgenommen, die alle speziell durch die ihr angeschlossenen Versicherer verfolgten Risiken enthält.

Der Versicherte erteilt hiermit sein Einverständnis, dass das Versicherungsunternehmen l'Ardenne Prévoyante SA der WIV Datassur sachdienliche Angaben persönliche Art ausschließlich im Rahmen der Risikobeurteilung und der Verwaltung der Verträge sowie der diesbezüglichen Schadensfälle mitteilt. Jede Person, die ihre Identität nachweist, ist berechtigt, sich an Datassur zu wenden, um die sie betreffenden Angaben zu überprüfen und gegebenenfalls deren Berichtigung zu erreichen. Zur Ausübung dieses Rechts richtet die betreffende Person einen mit Datum und Unterschrift versehenen Antrag mit einer Kopie ihrer Personalausweises an folgende Adresse: Datassur, service Fichiers, 29 square de Meeûs in 1000 Brüssel.

Für alle Beschwerden bezüglich dieses Vertrags kann der Versicherungsnehmer sich an den Ombudsmann für Versicherungen, Square de Meeûs 35 in 1000 Brüssel, wenden. Diese Möglichkeit beeinträchtigt nicht die Möglichkeit, Gerichtsklage einzureichen.

